

## Synopse

### Gesetz über den Grossen Rat (GGR)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **171.200**

Geändert: 312.000

Aufgehoben: –

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Anträge vorbereitende Kommission
I.	
<b>I. Allgemeines</b>	
<b>Art. 1</b> Regelungsbereich  <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Organisation, die Befugnisse und den Betrieb des Grossen Rates.	
<b>Art. 2</b> Verfügungen  <sup>1</sup> Erlässt der Grosse Rat Verfügungen, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG).	
<b>Art. 3</b> Strafrechtliche Immunität  <sup>1</sup> Entscheide des Grossen Rates über die strafrechtliche Immunität von Mitgliedern des Grossen Rates, der Ständekommission und der Gerichte wegen Äusserungen im Grossen Rat sind endgültig.	
<b>Art. 4</b> Sitzverteilung auf Bezirke  <sup>1</sup> Die Ständekommission nimmt die Zuweisung der Anzahl von Grossratsitzen an die Bezirke auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen der Einwohnerkontrolle am letzten Tag des Kalenderjahrs vor dem Erneuerungswahljahr vor.  <sup>2</sup> Die Zuweisung wird in drei Schritten vorgenommen:	

<b>Fassung 1. Lesung Grosser Rat</b>	<b>Anträge vorberatende Kommission</b>
<p>a) Jedem Bezirk werden vier Sitze zugewiesen. Macht die Bevölkerungszahl eines Bezirks nicht mehr als 4/50 der Gesamteinwohnerzahl des Kantons aus, scheidet er für die weiteren Verteilschritte aus.</p> <p>b) Die weiteren Sitze des Grossen Rates werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen.</p> <p>c) Die Verteilung verbleibender Sitze wird den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen. Bei Gleichheit der Bruchteile für den letzten Sitz entscheidet das Los.</p> <p><sup>3</sup> Über Beanstandungen entscheidet der Grosse Rat endgültig.</p>	
	<p><b>Art. 4a</b> Wählbarkeitsvoraussetzung</p> <p><sup>1</sup> Als Grossrätin und Grossrat ist wählbar, wer im Wahlbezirk stimmberechtigt ist.</p> <p><sup>2</sup> Diese Wählbarkeitsvoraussetzung gilt auch für die Zeit der Amtsausübung. Ausgenommen ist die Wohnsitznahme in einem anderen Bezirk während einer laufenden Amtsdauer. Diesfalls bleibt die Mitgliedschaft im Grossen Rat bis zum Ende des laufenden Amtsjahrs fortbestehen.</p>
<b>II. Organisation</b>	
<p><b>Art. 5</b> Organe</p> <p><sup>1</sup> Organe des Grossen Rates sind:</p> <p>a) das Büro des Grossen Rates;</p> <p>b) die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident;</p> <p>c) Kommissionen des Grossen Rates.</p>	<p><sup>1</sup> Organe des Grossen Rates sind:</p> <p>a) die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident;</p> <p>b) das Büro des Grossen Rates;</p> <p>c) die weiteren Kommissionen des Grossen Rates.</p>
<p><b>Art. 6</b> Büro</p> <p><sup>1</sup> Das Büro sorgt für die ordnungsgemässe Geschäftsführung des Grossen Rates.</p>	<p><b>Art. 6</b> Präsidentin oder Präsident</p> <p><sup>1</sup> Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident leitet die Sitzungen des Grossen Rates und des Büros.</p>

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Anträge vorberatende Kommission
<p><sup>2</sup> Das Geschäftsreglement kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.</p>	<p><sup>2</sup> Sie oder er vertritt den Grossen Rat und das Büro von Amtes wegen gegen aussen.</p>
<p><b>Art. 7</b> Präsidentin oder Präsident</p> <p><sup>1</sup> Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident leitet die Sitzungen des Grossen Rates und des Büros.</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er vertritt den Grossen Rat und das Büro von Amtes wegen gegen aussen.</p>	<p><b>Art. 7</b> Büro</p> <p><sup>1</sup> Das Büro sorgt für die ordnungsgemässe Geschäftsführung des Grossen Rates.</p> <p><sup>2</sup> Das Geschäftsreglement kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.</p>
<p><b>Art. 8</b> Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat setzt seine Kommissionen ein, insbesondere das Büro, die Kommissionen zur Vorberatung von Geschäften und die grossrätlichen Aufsichtskommissionen.</p> <p><sup>2</sup> Er wählt weitere Kommissionen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.</p> <p><sup>3</sup> Die Beratungen der grossrätlichen Kommissionen sind unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Regelungen geheim.</p>	
<p><b>III. Sessionen</b></p>	
<p><b>Art. 9</b> Ordentliche und ausserordentliche Sessionen</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat versammelt sich jährlich zu fünf ordentlichen Sessionen.</p> <p><sup>2</sup> Er versammelt sich ausserordentlicherweise, wenn das Büro, die Standeskommission oder zehn Mitglieder des Grossen Rates dies verlangen.</p>	
<p><b>Art. 10</b> Sessionsort</p> <p><sup>1</sup> Sessionsort ist Appenzell.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat kann bei Bedarf ausnahmsweise an anderen Orten tagen.</p>	
<p><b>Art. 11</b> Einberufung</p> <p><sup>1</sup> Das Büro beruft zu den Sessionen ein.</p>	

<b>Fassung 1. Lesung Grosser Rat</b>	<b>Anträge vorberatende Kommission</b>
<p><sup>2</sup> Es legt dem Grossen Rat die Geschäftsordnung für die Sessionen vor.</p>	
<p><b>Art. 12</b> Erste Session</p> <p><sup>1</sup> Die erste Session der Amtsperiode oder eines neuen Amtsjahrs wird bis zur Wahl der Nachfolge durch die bisherige Präsidentin oder den bisherigen Präsidenten geleitet.</p> <p><sup>2</sup> Ist die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident aus dem Grossen Rat ausgeschieden, wird die Session, an welcher die Nachfolge bestimmt wird, bis zu deren Wahl durch das amtsälteste anwesende Mitglied des Grossen Rates geleitet.</p>	
<p><b>Art. 13</b> Rechte der Standeskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Standeskommission haben bei den Verhandlungen des Grossen Rates eine beratende Stimme und ein Antragsrecht.</p> <p><sup>2</sup> Diese Rechte stehen ihnen bereits in den vorberatenden Kommissionen zu.</p>	
<p><b>Art. 14</b> Öffentlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Sessionen des Grossen Rates sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Geheime Sitzungen finden statt bei der Behandlung von Begnadigungsgesuchen, bei Einbürgerungen und in besonderen Fällen auf Beschluss des Grossen Rates. Die Beratung über die Geheimhaltung eines Geschäfts erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.</p>	
<p><b>Art. 15</b> Ausnahmen</p> <p><sup>1</sup> Kann eine Session wegen ausserordentlicher Verhältnisse nicht stattfinden, kann sie abgesagt, verschoben oder elektronisch durchgeführt werden, oder es können einzelne Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat regelt das Erforderliche. Er kann die Möglichkeit von elektronisch durchgeführten Sitzungen und von Zirkularbeschlüssen auch für seine Kommissionen vorsehen.</p>	



<p><b>Art. 18</b> Gerichtskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Gerichtskommission des Grossen Rates nimmt die ihr übertragenen Aufsichtsrechte und -pflichten gegenüber den Gerichten wahr.</p> <p><sup>2</sup> Sie orientiert das Kantonsgerichtspräsidium über ihre Feststellungen und erstattet dem Grossen Rat in angemessener Weise Bericht.</p> <p><sup>3</sup> Über den Umgang mit Empfehlungen der Gerichtskommission und über allfällige sich daraus ergebende Massnahmen entscheiden die Gerichte.</p>	
<p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 19</b> Ausführungsrecht</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat regelt das Weitere für den Vollzug dieses Gesetzes und das Erforderliche für den Ratsbetrieb.</p>	
<p><b>Art. 20</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.</p>	

Bisheriges Recht	Fassung 1. Lesung	Anträge vorberatende Kommission
	II.	
	Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:	
<p><b>Art. 3</b> Parlamentarische Immunität</p> <p><sup>1</sup> Mitglieder des Grossen Rates, der Standeskommission und der Gerichte können wegen Äusserungen im Grossen Rat nur strafrechtlich verfolgt werden, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dazu die Ermächtigung erteilen (Art. 7 Abs. 2 lit. a StPO). Solche Entscheide sind endgültig.</p>	<p><b>Art. 3 Aufgehoben.</b></p>	

	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.	